

als Bestandteil des politischen Systems der Stadt besteht darin, die in ihnen vereinigten Werktätigen und die ihnen nahestehenden Bevölkerungsschichten an der Vorbereitung und Durchführung der politischen, ökonomischen und geistig-kulturellen Aufgaben in der Stadt zielstrebig organisiert zu beteiligen. Die in der Nationalen Front vereinigten Parteien und gesellschaftlichen Massenorganisationen tragen durch ihr Wirken dazu bei, alle Kräfte des Volkes zum gemeinsamen Handeln für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft zu führen und das Zusammenleben aller Bürger in der sozialistischen Gesellschaft nach dem Grundsatz zu gestalten, daß jeder Verantwortung für das Ganze trägt (Art. 3 der Verfassung).

Die wachsende Verantwortung der mit der SED befreundeten Blockparteien und der gesellschaftlichen Massenorganisationen für das städtische Leben bedeutet keineswegs eine Negation ihrer spezifischen Aufgaben auf den verschiedensten Gebieten des gesellschaftlichen Lebens.

Die Verwirklichung der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei schafft vielmehr erst die Bedingungen dafür, daß die anderen politischen Parteien und gesellschaftlichen Massenorganisationen ihre Spezifik ausprägen, ihre konkreten Aufgaben wirkungsvoll zur Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft beisteuern können.

Neue Anforderungen an die Leitung der kulturellen Entwicklung durch die Stadtverordnetenversammlung

Werner Sieber

I

Mit der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus wächst die Rolle der Städte und Gemeinden bei der Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten in der sozialistischen Menschengemeinschaft. Sie sind gemäß Art. 41 der Verfassung „im Rahmen der zentralen staatlichen Planung und Leitung eigenverantwortliche Gemeinschaften, in denen die Bürger arbeiten und ihre gesellschaftlichen Verhältnisse gestalten. Sie sichern die Wahrnehmung der Grundrechte der Bürger, die wirksame Verbindung der persönlichen mit den gesellschaftlichen Interessen sowie ein vielfältiges gesellschaftlich-politisches und kulturell-geistiges Leben.“¹ Der Staatsrat der DDR hob hervor, daß die /geistig-kulturelle Gesamtentwicklung einen bedeutenden Aufschwung des kulturellen Lebens in den Arbeitsstätten und Wohngebieten erforderlich macht. Das gebietet es, die Eigenverantwortung der Städte und Gemeinden „für die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens, für die kulturvolle Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen, für neue Formen der Befriedigung der ständig steigenden ästhetischen Bedürfnisse der Werktätigen“^{1 2} zu erhöhen. Damit ist unmittelbar die gesellschaftliche Funktion der Städte berührt, die „die notwendigen Bedingungen für eine ständig bessere Befriedigung der materiel-

1 Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968, GBl. I S. 212

2 Die Aufgaben der Kultur bei der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft. Beschluß des Staatsrates der DDR vom 30.11.1967, Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, H. 2, 3. Wahlperiode 1967, S. 144